

Richtlinien der Hessischen Tierseuchenkasse über die Gewährung von Leistungen (Beihilferichtlinien)

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 623), zuletzt geändert am 28. März 2023 (GVBl. S. 183) hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse am 20. April 2023 die folgenden Richtlinien beschlossen, die zuletzt durch Beschluss vom 30. Oktober 2024 mit Wirkung 22.01.2025 geändert wurden:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ausgleich von Kosten und Tierverlusten im Zusammenhang mit der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen
- § 3 Beihilfe zu den Kosten für Reinigung und Desinfektion
- § 4 Kostenübernahme für Beratungsleistungen
- § 5 Versagen, Einschränkungen der Leistungen
- § 6 Empfänger der Leistungen
- § 7 Verfahren
- § 8 Aufbewahrungsfristen und Prüfrechte
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt II Leistungen

Teil A zum Ausgleich von Kosten

Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen
Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)
Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD)
Brucellose der Schafe und Ziegen
Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)
Equines Herpesvirus Typ 1 (EHV1)
Schweinepest (KSP + ASP)
Leukose der Rinder
Maul- und Klauenseuche (MKS)
Paratuberkulose
Q-Fieber bei Schafen und Ziegen
Blauzungenkrankheit (BTV-3) bei Rindern, Schafen und Ziegen
Scrapie-Resistenzzuchtprogramm

Teil B

zum Ausgleich von Tierverlusten

Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Listeriose der Rinder und Ziegen

Paratuberkulose

TSE der Rinder

Geflügelsalmonellosen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Hessische Tierseuchenkasse gewährt Leistungen in den in § 7 Abs. 1 HAGTierGesG genannten Fällen.
- (2) Die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgt EU-beihilferechtlich nach Maßgabe der Art. 22 und 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).

Die Transparenzpflichten des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden berücksichtigt und eingehalten.

- (3) Für die Gewährung von Leistungen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Gewährung von Leistungen erfolgt im Rahmen dieser Beihilferegelung.
2. Die Beihilfeintensität kann – abhängig von der Regelung der konkreten Fördermaßnahme – bis zu 100 % betragen.
3. Die konkrete Festsetzung erfolgt bei den einzelnen Maßnahmen. Beihilfefähige Leistungen sind auf Nettoausgaben beschränkt.
4. Begünstigte nach dieser Satzung sind in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Kleinunternehmen sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die die Kriterien in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.
5. Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist neben den in § 2 Abs. 9 genannten Nebenbestimmungen unter anderem die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes und die rechtzeitige Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse nach den Vorgaben der jeweils geltenden Beitragssatzung.
6. Im Falle von Leistungen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist die schriftliche Verpflichtungserklärung des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Leistung.

§ 2

Ausgleich von Kosten und Tierverlusten im Zusammenhang mit der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen

- (1) Die Leistungen werden entsprechend Abschnitt II dieser Richtlinien und im Einklang mit Art. 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt
- a) zum Ausgleich der Kosten, die Landwirten durch Gesundheitskontrollen, Untersuchungen, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen, durch den Kauf, die Lagerung und die Anwendung und Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln, durch die Schlachtung, Tötung und Beseitigung von Tieren sowie der Grobreinigung und Vordesinfektion des Betriebes und der Ausrüstung im Zusammenhang mit der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen entstehen und
 - b) zum Ausgleich der Tierverluste, die Landwirten durch Tierseuchen, außerhalb der in § 15 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) vorgesehenen Fälle, entstehen.

Dabei wird der Marktwert (gemeiner Wert) der durch die Seuche getöteten bzw. verendeten Tiere oder der Tiere, die im Rahmen eines obligatorischen öffentlichen Vorbeugungs- oder Tilgungsprogramms getötet wurden, zugrunde gelegt. Leistungen im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes werden nach der jeweils geltenden Gebührenliste des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor und der Justus-Liebig-Universität Gießen abgerechnet.

- (2) Der Gesamtbetrag der jeweils zuschussfähigen Kosten ist um etwaige Versicherungszahlungen und die aufgrund des Seuchen- und Krankheitsausbruchs nicht entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern. Erlöse aus der Verwertung der Tiere werden auf die Beihilfe angerechnet.
- (3) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden durch Tierseuchen sind auf Kosten und Schäden aufgrund von Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von den zuständigen Veterinärbehörden förmlich festgestellt worden ist und die nicht absichtlich oder fahrlässig durch den Begünstigten verursacht worden sind.
- (4) Die Leistungen werden nur im Zusammenhang mit Tierseuchen erbracht, zu denen es gemeinschaftliche oder bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Landesprogramme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche gibt. Die betreffende Tierseuche muss in Abschnitt II dieser Richtlinien und gemäß Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere, in der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Zoonosen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlamentes und des Rates aufgeführt sein.
- (5) Die Leistung darf keine Tierseuche betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Ausgaben vorsieht.

- (6) Die Leistung darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Maßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Erzeuger ausgeglichen.
- (7) Die Beihilfen und sonstige vom Begünstigten erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizen oder Fonds auf Gegenseitigkeit für dieselben beihilfefähigen Kosten sind auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.
- (8) Aufgrund eines besonderen Beschlusses des Verwaltungsrates können im Einzelfall Leistungen, die nicht in Abschnitt II dieser Richtlinie, aber in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere, in der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Zoonosen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlamentes und des Rates aufgeführt sind, gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt werden.
- (9) Weitere Voraussetzungen für eine Leistung bei Verlust oder Tötung der Tiere sind:
1. rechtzeitiges Hinzuziehen eines Tierarztes und der Nachweis über ausreichende Behandlung, sowie die Einleitung erforderlicher Untersuchungen,
 2. rechtzeitiges Verständigen der zuständigen Veterinärbehörde durch den Tierhalter,
 3. Bestätigung der Krankheit (Amtlicher Untersuchungs- oder Sektionsbefund, oder Amtstierärztliches Gutachten) für jeden Tierverlust,
 4. Ermittlung des gemeinen Wertes,
 5. Dokumentation der Verluste (Ablieferungsbescheinigungen der TBA, Schlachtbescheinigungen),
 6. keine erkennbare Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht zur Abwendung oder Eingrenzung des Schadens und
 7. Antragstellung durch den Tierhalter.

§ 3

Beihilfe zu den Kosten für Reinigung und Desinfektion

- (1) Die Kosten für die Reinigung und Desinfektion, außer in den in § 2 Abs. 1 Buchst. a) genannten Fällen, trägt grundsätzlich der Tierhalter.
- (2) Bei einer amtlichen Anordnung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung (§ 15 TierGesG) sowie beim Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für eine Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz trägt - abweichend von Abs. 1 - die Hessische Tierseuchenkasse gemäß Art. 26 Abs. 9 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2022/2472 40 % der für die Reinigung und Desinfektion angefallenen Kosten, höchstens aber 0,08 Euro je kg geräumtes Tiermaterial. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung und Abnahme der Maßnahme durch die zuständige

Veterinärbehörde sowie die Vorlage der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise durch den Tierhalter. Der Antrag auf Beihilfe muss innerhalb eines Monats nach der amtlichen Abnahme der Abschlussdesinfektion der für den Tierhalter zuständigen Veterinärbehörde vorgelegt werden.

Nicht beihilfefähig sind Kosten für:

- Beseitigung/Rückbau/Entfernung fest eingebauter Stallausrüstungen,
- Desinfektion und Reparatur der verwendeten Ausrüstung (z.B. Fahrzeuge, Container),
- Wasser,
- Schutzkleidung und kleinere Ausrüstungsgegenstände,
- Verpflegung, Unterbringung, Qualifizierung, Koordinierung und Impfung des Personals,
- Reisekosten.

- (3) Die Leistung nach Abs. 2 kann nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 (vgl. dazu § 2 Abs. 2 bis 7 dieser Richtlinien) vorliegen.

§ 4

Kostenübernahme für Beratungsleistungen

- (1) Die Tierseuchenkasse übernimmt gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2022/2472 bis zu 100 % der Kosten, die dem Tierhalter für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) entstehen. Die Leistung nach Satz 1 ist für den einzelnen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Begünstigten gemäß Art. 22 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf maximal 25.000,00 EUR innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren begrenzt.
- (2) Die Anbieter der Beratungsleistung nach Abs. 1 müssen gem. Art. 22 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.

§ 5

Versagen, Einschränkungen der Leistungen

- (1) Eine Leistung aufgrund dieser Richtlinien entfällt, wenn nach den Vorschriften des TierGesG eine Entschädigung zu leisten ist.
- (2) Die Grundsätze der §§ 17 bis 18 TierGesG sowie der §§ 7 bis 11 des HAGTierGesG gelten bei der Gewährung von Leistungen sinngemäß.
- (3) Wenn nach Kenntnis der zuständigen Veterinärbehörde Gründe für Leistungsausschlüsse oder Leistungsminderungen vorliegen oder festgestellt wurde, dass der betriebliche Maßnahmenplan zur Durchführung eines Bekämpfungsprogramms im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe durch den Tierhalter schuldhaft nicht

eingehalten wurde, kann eine Leistung versagt oder gemindert werden. Bereits erbrachte Leistungen hat der Tierhalter auf Anforderung der Tierseuchenkasse unverzüglich zurückzuzahlen.

- (4) Nicht gewährt werden gem. Art. 1 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2022/2472 Beihilfen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie für Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472.

§ 6

Empfänger der Leistungen

- (1) Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) in Verbindung mit Abschnitt II Teil A dieser Richtlinien werden gemäß Art. 26 Abs. 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Regel in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt und an den Anbieter der Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen gezahlt. Abweichend davon können die Leistungen in den Fällen des Art. 26 Abs. 13 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 direkt an den Begünstigten gewährt werden, sofern dies in Abschnitt II Teil A vorgesehen ist.
- (2) Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) in Verbindung mit Abschnitt II Teil B dieser Richtlinien werden gemäß Art. 26 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 als direkter Zuschuss an den Begünstigten gewährt.
- (3) Leistungen nach § 3 dieser Richtlinien werden im Einklang mit Art. 26 Abs. 13 Unterabsatz 2 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2022/2472 direkt an den Begünstigten gewährt.
- (4) Leistungen nach § 4 dieser Richtlinien werden dem Begünstigten in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt und an den Anbieter der Beratungsleistung gezahlt.

§ 7

Verfahren

- (1) Beihilfen müssen gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 einen Anreizeffekt haben, es sei denn, ein Anreizeffekt ist nach Art. 6 Abs. 5 Buchst. e) der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht erforderlich oder wird als gegeben angesehen. Anträge auf Beihilfen müssen – mit Ausnahme der Beihilfen nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 – daher vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit schriftlich gestellt werden.
- (2) Soweit die Tierseuchenkasse für die Beantragung einer Leistung ein eigenes Formular vorsieht, ist dieses zu verwenden. Kosten für die Übernahme von labor-diagnostischen Untersuchungen werden gemäß § 15 Abs. 3 HAGTierGesG erstattet. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, sofern alle für die Bearbeitung benötigten Angaben in anderer Form schriftlich gemacht werden.

Der schriftliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- c. Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- d. eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- e. Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

- (3) Im Falle von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) in Verbindung mit Abschnitt II Teil A und nach § 3 dieser Richtlinien ist der Antrag auf Leistung an die Hessische Tierseuchenkasse zu richten.
- (4) Im Falle von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) in Verbindung mit Abschnitt II Teil B dieser Richtlinien ist der Antrag auf Leistung innerhalb von sechs Monaten nach dem Verlust oder der Tötung der Tiere, soweit nichts anderes bestimmt ist, an die für den Tierhalter zuständige Veterinärbehörde zu stellen. Die zuständige Veterinärbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit sowie das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. von Versagungsgründen nach § 5 und leitet den Antrag unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter.
- (5) Im Falle von Leistungen nach § 4 dieser Richtlinien ist der Antrag auf Leistung vor Durchführung der Beratung an den Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) zu richten.

§ 8

Aufbewahrungsfristen und Prüfrechte

- (1) Die Tierseuchenkasse bewahrt die Informationen und einschlägigen Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab der letzten Bewilligung nach diesen Richtlinien auf.
- (2) Der Bewilligungsbehörde und EU-Prüfinstanzen ist bei allen Fördermaßnahmen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde und sonstigen Prüfinstanzen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien der Hessischen Tierseuchenkasse über die Gewährung von Leistungen (Beihilferichtlinien) treten zum 1. Juni 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.

Übersicht über Leistungen

Abschnitt II

Teil A Leistungen zum Ausgleich von Kosten

1. Aujeszky'sche Krankheit (AK) bei Schweinen

Tierseuche	Aujeszky'sche Krankheit (AK)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Untersuchungen im Rahmen von amtlichen Kontrollmaßnahmen zwecks Schaffung eines von AK freien Schweinebestandes und zur Aufrechterhaltung des Status eines AK-freien Schweinebestandes oder eines AK-freien Gebietes
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen, Sachkosten beim Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Höhe der Beihilfe	100%, je 50 % HTSK und Land Hessen
Beihilfemaximalbetrag	Entnahmegebühr in Anlehnung an die GOT
Leistungserbringer	Tierärzte, Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Spezifische Beihilfenvoraussetzungen	Probenahme im Rahmen der Jahresplanung der zuständigen Veterinärbehörde

2. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

2.1 Untersuchungen

Tierseuche	BHV1-Infektion der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit in den Rinderbeständen
Zuschussfähige Kosten	Laborkosten
Höhe der Beihilfe	50 %
Beihilfemaximalbetrag	-
Leistungserbringer	Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Einhaltung der Vorgaben nach der BHV1-Verordnung

2. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

2.2 Impfungen

Tierseuche	BHV1-Infektion der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der BHV1-Infektion in den Rinderbeständen in Hessen, Aufbau eines stabilen Impfschutzes zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Infektion im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Kosten des Impfstoffes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für Impfung der Rinder des Bestandes
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Lieferanten von BHV1-Impfstoff
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Einhalten der Vorgaben nach der BHV1-Verordnung- Unverschuldete Reinfektion

3. Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)

3.1 Untersuchungen

Tierseuche	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)
Bekämpfungsgrundlage	BVD-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Untersuchungen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Virus der BVD/MD und für die Sanierung infizierter Rinderbestände
Zuschussfähige Kosten	Laborkosten
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfemaximalbetrag	-
Leistungserbringer	Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben nach den Ausführungshinweisen des Landes Hessen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Virus der BVD/MD und für die Sanierung infizierter Rinderbestände

3. Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)

3.2 Impfungen

Tierseuche	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)
Bekämpfungsgrundlage	BVD-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Impfungen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Virus der BVD/MD und für die Sanierung infizierter Rinderbestände
Zuschussfähige Kosten	Kosten des Impfstoffes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für Impfung der Rinder des Bestandes
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Lieferanten von BVD / MD Impfstoff
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben nach den Ausführungshinweisen des Landes Hessen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Virus der BVD/MD und für die Sanierung infizierter Rinderbestände

4. Brucellose der Schafe und Ziegen

Tierseuche	Brucellose der Schafe und Ziegen
Bekämpfungsgrundlage	Brucellose-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung
Zweck	Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellose-Freiheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Hessen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfemaximalbetrag	Entnahmegebühr in Anlehnung an die GOT
Leistungserbringer	Tierärzte
Spezifische Beihilfenvoraussetzungen	Probenahme im Rahmen der Jahresplanung der zuständigen Veterinärbehörde

5. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) der Ziegen

Tierseuche	Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie und Verpflichtungserklärung für die Sanierung von Ziegenbeständen von der CAE
Zweck	Für die Bekämpfung der CAE der Ziegen notwendigen Blutuntersuchungen zur Schaffung und Erhaltung von CAE-unverdächtigen Ziegenbeständen in Hessen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Diagnostika
Beihilfesatz	100 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Lieferanten für Diagnostika
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Richtlinie

6. EHV-1-Impfung

Tierseuche	EHV-1 Infektion der Pferde
Bekämpfungsgrundlage	Die Hessische Tierseuchenkasse trägt im Rahmen einer empfohlenen EHV-1-Impfung 10,00 Euro je Impfung unter der Voraussetzung, dass <ul style="list-style-type: none"> • alle Pferde des Bestandes bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind • für den gesamten Bestand ein Impfplan gemäß Immunsierungsschema der StlKo Vet vorliegt • die ordnungsgemäße Impfung des gesamten Bestandes vom Impftierarzt bestätigt wird • in Beständen mit Pferden mehrerer Tierhalter der benannte Verantwortliche im Auftrag aller Tierhalter den Antrag auf Beihilfe stellt.
Zweck	Impfungen zur Eindämmung von EHV-1 Erkrankungen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Impfung gegen EHV-1
Höhe der Beihilfe	10,00 Euro je Impfung
Beihilfehöchstbetrag	Zur Finanzierung der Beihilfe werden jährlich 50.000 Euro in der Pferdekasse bereitgestellt.
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte (Impftierärzte)

7. Schweinepest (KSP+ASP)

Tierseuche	Schweinepest (KSP+ASP)
Bekämpfunggrundlage	Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 02.10.2008
Zweck	Überwachungsuntersuchungen im Rahmen des Frühwarnsystems zur Bekämpfung der KSP
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen und Diagnostika
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfemaximalbetrag	Entnahmegebühr in Anlehnung an die GOT / Max. 10.000 € jährlich
Leistungserbringer	Tierärzte Lieferanten für Diagnostika
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Ausschlussuntersuchungen, die im Rahmen der Früherkennung durchgeführt werden

8. Leukose der Rinder

Tierseuche	Leukose der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	Rinder-Leukose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit in Hessen
Zuschussfähige Kosten	Laborkosten
Höhe der Beihilfe	100 %, je 50 % HTSK und Land Hessen
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Kontrolluntersuchung

9. Maul- und Klauenseuche (MKS)

Tierseuche	Maul- und Klauenseuche (MKS)
Bekämpfunggrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
Zweck	Beihilfen zu den auf Hessen entfallenden Kosten für den Betrieb und die Einrichtung einer MKS-Vakzine Bank
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Einrichtung und Verfügarhaltung einer MKS-Vakzine Bank
Höhe der Beihilfe	100%, je 50 % HTSK und Land Hessen
Beihilfemaximalbetrag	Kosten für die Unterhaltung der Vakzine Bank
Leistungserbringer	Impfstofflieferant
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	-

10. Paratuberkulose

Tierseuche	Paratuberkulose der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	Hessisches MAP-Untersuchungsverfahren (HEMAP)
Zweck	Identifizierung und Schutz Umweltproben unverdächtiger Herden sowie Senkung der MAP-Vorkommenshäufigkeit
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten
Höhe der Beihilfe	<ol style="list-style-type: none"> 1. A-Betriebe (Umweltprobe negativ getestet) <ul style="list-style-type: none"> • 150 € Zuschuss pro Jahr zu den Untersuchungskosten (75 € je Bestandsbesuch) 2. B-Betriebe (Umweltprobe positiv getestet oder MAP-Status „positiv“ bekannt → serologische Einzeltieruntersuchung erforderlich) <ul style="list-style-type: none"> • 150 € Zuschuss pro Jahr zu den Untersuchungskosten (75 € je Bestandsbesuch) • 5 € Zuschuss pro untersuchter Kuh und Jahr zu den Untersuchungskosten (2,50 € pro Untersuchung)
Leistungserbringer	Hessisches Landeslabor
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Teilnahme am HEMAP

11. Q-Fieber-Impfung

Tierseuche	Q-Fieber bei Schafen und Ziegen
Bekämpfungsgrundlage	<p>Die Hessische Tierseuchenkasse trägt im Rahmen einer empfohlenen Q-Fieber-Impfung 100% der Kosten für den dafür benötigten Impfstoff unter der Voraussetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass menschliche Erkrankungen vorliegen und epidemiologisch zu einer Schafherde zurückverfolgt werden können und dort in der Herde eine größere Anzahl serologischer Befunde bzw. Genomnachweise (PCR) festgestellt werden • Aborte mit Erregernachweisen vorliegen und in der Herde eine größere Anzahl serologischer Befunde bzw. Genomnachweise (PCR) festgestellt werden • die notwendigen Untersuchungen im LHL durchgeführt wurden • nach der Grundimmunisierung der Tierhalter sich schriftlich verpflichtet, die Impfung mindestens 3 Jahre durchzuführen • Der Tierhalter vor der Durchführung der Impfung einen Antrag bei der HTSK stellt und eine Verpflichtungserklärung abgibt
Zweck	Impfungen zur Eindämmung von Q-Fieber Erkrankungen
Zuschussfähige Kosten	Kosten des Impfstoffes
Höhe der Beihilfe	100 % der Impfstoffkosten
Beihilfehöchstbetrag	Nachgewiesene Impfstoffkosten
Leistungserbringer	Impfstofflieferant oder Tierarzt
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Vorliegen der Voraussetzungen der Bekämpfungsgrundlage

12. Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BTV-3) bei Rindern, Schafen und Ziegen

Tierseuche	Blauzungenkrankheit (BTV-3) der Rinder, Schafe, Ziegen
Bekämpfungsgrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
Zweck	Impfungen zur Eindämmung der Blauzungenkrankheit (BTV-3)
Zuschussfähige Kosten	Kosten einer BTV-3 - Impfung (auch als Kombinationsimpfung)
Höhe der Beihilfe	3,- Euro je Impfung je Rind 2,- Euro je Impfung je Schaf/Ziege (jeweils 50 % HTSK und Land)
Befristung	Die Maßnahme ist zunächst befristet bis zum 31.12.2026. Eine Verlängerung durch Beschluss des Verwaltungsrates der HTSK ist bei Bedarf möglich.
Leistungserbringer	Impftierarzt
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Rinder-, Schaf- oder Ziegenhalter in Hessen • Die Gewährung der Beihilfe erfolgt im Einklang mit Artikel 26 Abs. 13 Buchst. a) i. V. m. Abs. 9 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2022/2472 unmittelbar an den Tierhalter, jedoch erst nach der letzten Impfung (nach Impfschema) und der Eintragung der Impfung in das HI-Tier • Gefördert wird eine vollständige Grundimmunisierung pro Tier sowie die Auffrischungsimpfungen innerhalb der vom Impfstoffhersteller oder der StlKo Vet vorgesehenen Intervalle

13. Scrapie-Resistenzzuchtprogramm

Tierseuche	Scrapie
Bekämpfungsgrundlage	Resistenzzuchtverordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der Tierseuche und Schaffung von Schafbeständen mit scrapieresistenten Zuchttieren durch Förderung der Verbreitung des Scrapie-Resistenzgens unter den Zuchttieren
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Genotypisierung
Höhe der Beihilfe	100 %, jeweils 50 % HTSK und Land
Beihilfehöchstbetrag	Beschluss des Verwaltungsrates der HTSK
Leistungserbringer	Hessischer Verband für Schafzucht- und -haltung e.V. (HVSZH)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Antrag auf Kostenübernahme durch HVSZH

Abschnitt II

Teil B Leistungen zum Ausgleich von Tierverlusten

1. Tierverluste durch BHV 1

Tierverluste nach BHV1-Schutzimpfung und -Blutentnahmen

Tierseuche	BHV1-Infektion der Rinder
Bekämpfunggrundlage	BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der BHV1-Infektion in den Rinderbeständen in Hessen, Verminderung des Infektionsrisikos für BHV1-negative Tiere, Verhinderung der Weiterverbreitung der BHV1-Infektion im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für verendete Tiere
Beihilfesatz	100 % des gemeinen Wertes
Beihilfehöchstbetrag	2.046,00 €, wenn der gemeine Wert diesen Betrag übersteigt.
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Hinzuziehung des Amtstierarztes- Amtstierarzt bestätigt nach dem Ergebnis seiner Feststellungen, dass andere Ursachen für das Verenden auszuschließen sind.

2. Tierverluste durch Listeriose (Rinder und Ziegen)

Tierseuche	Listeriose der Rinder und Ziegen
Bekämpfungsprogramm	
Zweck	Eindämmung der Weiterverbreitung durch Eliminierung schwerkranker oder verendeter Tiere
Zuschussfähige Kosten	Beihilfen für Rinder und Ziegen, die getötet wurden oder verendet sind
Beihilfesatz	50 % des gemeinen Wertes
Beihilfehöchstbetrag	Rinder: 2.046,00 €, wenn der gemeine Wert diesen Betrag übersteigt. Ziegen: 205,00 €, wenn der gemeine Wert diesen Betrag übersteigt.
Spezifische Beihilfe-Voraussetzungen	Nachweis der Krankheitsursache für jeden Verlust durch <ul style="list-style-type: none">- Untersuchung an einer amtlichen Untersuchungsstelle- klinischen Befund des Amtstierarztes in Verbindung mit Erregernachweis oder histologischem Befund

3. Tierverluste durch Paratuberkulose (ParaTBC)

Ausmerzung von mit ParaTBC infizierten Rindern

Tierseuche	Paratuberkulose
Bekämpfungsprogramm	Hessisches MAP-Untersuchungsverfahren (HEMAP)
Zweck	Identifizierung und Schutz unverdächtiger Herden sowie Senkung der MAP-Vorkommenshäufigkeit
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für ausgemerzte Tiere
Beihilfehöchstbetrag	Ausmerzungsbeihilfe je Tier gestaffelt Bis zum Alter von einschl. 6 Monaten: 90,00 € Im Alter von 7 bis einschl. 24 Monaten: 150,00 € Älter als 24 Monate: 300,00 €
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Teilnahme am HEMAP- Nachweis 2x serologisch positiv getestet- Unverzögliche Ausmerzung

4. Tierverluste durch Transmissible Spongiforme Enzephalopathie

Tierseuche	Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung EG 999/2001
Zweck	-
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für Rinder, die nach Schlachtung aufgrund der Verordnung EG 999/2001 gemäßregelt wurden
Beihilfesatz	100 % des Schlachtwertes
Beihilfehöchstbetrag	-
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Beihilfe für den dem BSE-positiv getesteten Schlachtkörper unmittelbar vorgehenden sowie die zwei unmittelbar folgenden Schlachtkörper

5. Tierverlust bei der Bekämpfung von Geflügelsalmonellen

Beihilfe / Tierseuche	Salmonelleninfektion des Geflügels
Bekämpfungsgrundlage	Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfSalmoV) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der Salmonelleninfektion in den Jung- oder Legehennenbeständen in Hessen, Verhinderung der Weiterverbreitung von Salmonellen im Bestand und zwischen den Beständen
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für getötete oder geschlachtete Legehennen ¹⁾ Gewährung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Geldmittel
Höhe der Beihilfe	50 % des gemeinen Wertes abzüglich Schlachterlös
Spezifische Beihilfenvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Feststellung der Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 vor der Einstellung in den Legebereich oder in Folge der Untersuchungen nach § 22 der Hühner-Salmonellen-Verordnung bis zur 55. Lebenswoche - Haltung gemäß den §§ 13 bis 13b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung - Einhaltung des Hygieneprogramms in Hessen zur Reduzierung der Salmonellenprävalenz in Hühnerhaltenden Betrieben im laufenden Jahr - Wiederbelegung der betroffenen Bestände oder Teilbestände nach Abschluss der erforderlichen Hygienemaßnahmen

¹⁾ Die Zahl der maximal beihilfefähigen Hennen richtet sich nach der Zahl der Wiederbelegung neu eingestellten Hennen